

**Untersuchungen zum Artenschutz**  
**Bauvorhaben Rudersberg-Schlechtbach,**  
**Gewerbegebiet Fuchshau IV**



Bericht 20.10.2014

im Auftrag von:

Gemeinde Rudersberg  
Backnanger Straße 26  
73635 Rudersberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.*  
*Gutachten Ökologie Ornithologie*  
*Essigweg 1A · 70565 Stuttgart*  
*T. 0711.741785 / 030.36431170*  
*Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

## 1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rudersberg (Landkreis Rems-Murr) beabsichtigt im Ortsteil Schlechtbach eine Ausdehnung des Gewerbegebiets ‚Im Fuchshau‘ in südliche Richtung. Mit dieser auf der Grundlage des Flächennutzungsplans entwickelten gewerblichen Baufläche Fuchshau VI sind Eingriffe/ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Grünlandflächen vorgesehen/verbunden. Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

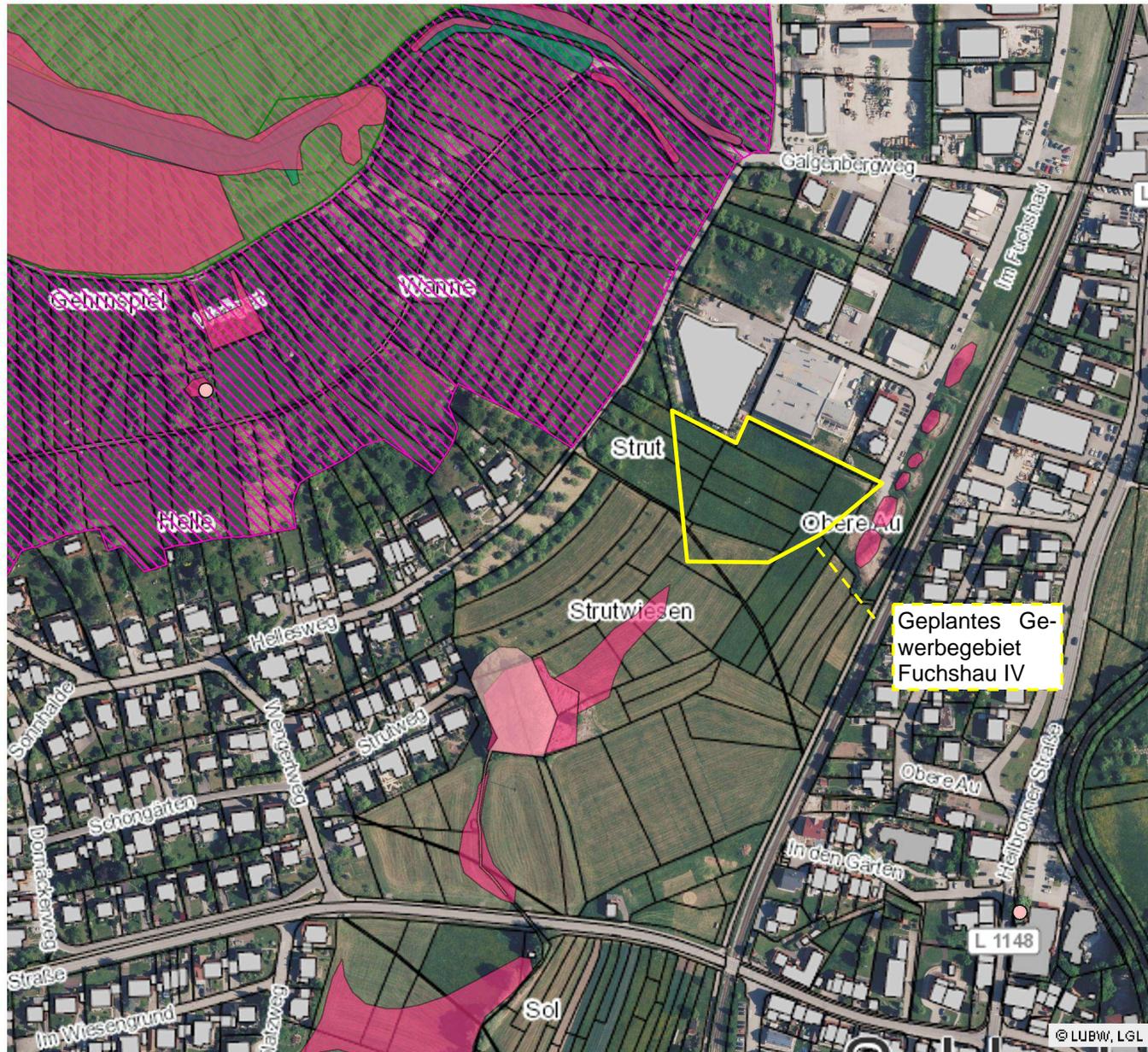
Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Diese gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Im Rahmen weiterer Planungsschritte und vor Beginn möglicher/ absehbarer Eingriffe war deshalb zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Tierarten (vor allem Vogel- oder Fledermausarten) vorkommen und artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind.

Zu diesem Zweck wurde ein Ortstermin durchgeführt, um das unter 1 ha große Areal auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Habitatpotenzialanalyse war festzustellen, ob durch die vorgesehenen Eingriffe und die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und wie diese ggf. vermieden bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden können. Das Gutachten diene als Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde.



- Naturdenkmal
  - Flächenhaftes Naturdenkmal
  - Naturdenkmal Einzelgebilde
- Biotop
  - Offenlandkartierung
  - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Vogelschutzgebiet



Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

## 2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Gebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Schlechtbach (Ortsteil von Rudersberg, Rems-Murr-Kreis) und umfasst eine Grünlandfläche mit einer Größe von unter einem ha am südlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets Fuchshau.

Das Planungsgebiet ist Teil eines etwa 5 ha großen Wiesengeländes, Struwiesen, zwischen der am Ortsrand vorbeiführenden Bahnlinie der WEG (Württembergische Eisenbahngesellschaft) mit dem parallel verlaufenden Fuß-/Radweg Im Fuchshau, der südlich des Planungsgebiets in ost-westlicher Richtung verlaufenden K 1878 (Lindentaler Straße) zum Ortsteil Lindental hin, angrenzenden Siedlungsgebieten und dem Galgenberg mit ausgedehnten Streuobstwiesen.

Das Planungsgebiet umfasst die Fl.st. 1097/1-2, 1101 und 1102 sowie Teile von Fl.st. 1045, 1045/1, 1061, 1095 und 1098-1100 - ausschließlich verhältnismäßig intensiv als Grünland genutzte Flächen.

Am südlichen Rand des nördlich angrenzenden bestehenden Gewerbegebiets befinden sich entlang der Gebäude einzelne Gehölze, schmale Gebüschsäume und kleine Hochstaudenbereiche, die sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befinden und nicht betroffen sind.

In der Umgebung des Plangebiets existieren mehrere flächenhafte Schutzgebiete sowie besonders geschützte und nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotope:

Südlich des Planungsgebiets, im Bereich des Wiesengeländes nördlich und südlich der K 1878, befinden sich drei Teilflächen der ‚Nasswiesen westlich Schlechtbach‘ (Biotop-Nr. 171231198731) mit Nasswiesen der Wieslauf und seggenreichen Beständen, ein Biotop von lokaler Bedeutung und mit guter Ausprägung.

Eingeschlossen sind zwei als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesene ‚Quellen mit Sumpfgebiet‘ FND 20/034 (auch Biotop-Nr. 171231198732) und FND 81190610034 - eine geschützte Bruchfläche, die von einem Schilfröhricht sowie einem Feldgehölz aus Bruch-Weide und einem kleinen grabenartigen Wiesenbach eingenommen wird sowie einem Sumpfgebiet mit Schilf, Erlen- und Weidenbewuchs, welches nach Angaben im Datenauswertebogen der LUBW die Talaue im Bereich der Einmündung des Lindenbächleins in das Wieslaufstal in optischer und ökologischer Hinsicht, insbesondere für die Vogelwelt, bereichert.

Der ‚Tümpel an der Bahnlinie bei Schlechtbach‘ (Biotop-Nr. 171231198730), eine Kette neu angelegter zeitweise trocken liegender Tümpel, die zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem angrenzenden neuen Gewerbegebiet dienen, sind teilweise von lichthem Schilf-Röhricht bewachsen.

Das Vogelschutzgebiet ‚Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen‘ (SPA 7123441) ist größtenteils nicht rebflurbereinigt und durchsetzt mit Hecken, Feldgehölzen, Äckern, Viehweiden, Wochenendgrundstücken,

Kleingärten, aufgelassenen Lehmgruben, Feuchtwiesen und Brachflächen. Für dieses über mehrere Landkreise reichende Vogelschutzgebiet wird im Datenauswertebogen ein Vorkommen von Halsbandschnäpper, Wendehals, Neuntöter, Rotkopfwürger, Mittel-specht, Grauspecht, Wasserralle und Zwergtaucher genannt.



### 3 Artenpotenzial, faunistische Bewertung und Konfliktanalyse

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen und Lebensräume sowie Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich des Planungsgebiets fand am 3.7.2014 statt. Dabei wurden die Habitat- und Vegetationsstrukturen aufgenommen sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Ein Vorkommen von Vogelarten, auch von Feldlerche oder anderen Offenlandbrütern - etwa Wiesenschafstelze oder Rebhuhn - innerhalb des Geltungsbereichs ist auszuschließen. Die genannten Arten sind auf offene weiträumige Ackerlandschaften angewiesen. Zudem sind die Kulissenwirkungen des insgesamt ca. 5 ha großen Grünlandareals durch angrenzende Bebauungen und Gehölze auf drei Seiten sowie Störungen durch Bahn- und Straßentrasse ungünstig.

Für die potenziell möglichen Vogelarten des angrenzenden Vogelschutzgebiets ‚Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen‘ (SPA 7123441) - Halsbandschnäpper, Wendehals, Neuntöter, Rotkopfwürger, Mittelspecht, Grauspecht, Wasserralle und Zwergtaucher - oder andere vorkommende Brutvogelarten der umgebenden Schutzgebiete hat diese Fläche keine oder nur eine geringe Relevanz. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche von einzelnen Vogelarten aus der Umgebung als Teil ihres erweiterten Brutlebensraums bzw. zum Nahrungserwerb genutzt wird.

Das Vorkommen anderer relevanter besonders oder streng geschützter Tierarten oder Artengruppen - Fledermäuse und andere Säugetierarten, Reptilien, Amphibien und Insektengruppen - ist wegen fehlender oder unzureichender Habitatstrukturen auszuschließen oder sehr unwahrscheinlich.

Daraus ergibt sich, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 durch die Eingriffe und die Überbauung der Grünlandflächen wegen der fehlenden Besiedlung durch geschützte Tierarten nicht zu erwarten sind. Weder ist mit einer Tötung von Tieren nach Ziff. 1, noch mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Ziff. 3 oder mit einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen von Tierarten zu rechnen. Eine faunistische Erfassung im Frühjahr/Sommer 2015 wird nicht als notwendig erachtet. Auch sind keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.